

# Öffentliche Bekanntmachung

---

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
Blumenthalstraße 33  
50670 Köln  
Tel.: 0221/147 - 2033  
Fax : 0221/147 - 4181

Köln, den 04.10.2012

## Einladung

### Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Merken-Schlichbach

### Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Stadt Düren und der Gemeinde Inden, Kreis Düren, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven im Zuge des Fortschreitens des Tagebaus Inden.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung Bergbau und Energie in NRW- AZ. -61.42.4-2004-6- vom 11.06.2012 ist rechtskräftig.

Da für die bergbaubedingte Verlegung des Schlichbaches ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 10.01.2012 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Merken der Stadt Düren sowie in den Gemarkungen Pier und Schophoven der Gemeinde Inden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

**Montag, den 12. November 2012 um 16:00 Uhr  
im Schützenheim Merken,  
Sebastianusstraße 9 a,  
52353 Düren Merken**